



Entwurf eines Kirchengesetzes zur durch Änderung der Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden (vom 28. September/12. November 1984)

(Beendigung des Sonderstatus der Gemeindemitglieder aus Oberlaudenbach/Bergstraße)

A. Problemlage und Zielsetzung

Oberlaudenbach ist ein Ortsteil von Heppenheim/Bergstraße. Die Gemeindemitglieder der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde Heppenheim/Bergstraße, die in Oberlaudenbach nach dem staatlichen Melderecht gemeldet sind, haben aufgrund der Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 21./23. November 1983, erneuert in der Vereinbarung vom 28. September/12. November 1984, das aktive und passive Wahlrecht in der Kirchengemeinde Laudenbach, der Evangelischen Landeskirche in Baden zugehörig. Das Wahlrecht dieser Gemeindemitglieder in der Heilig-Geist-Gemeinde Heppenheim ruht während der Geltung dieser Vereinbarung. Betroffen sind rd. 160 Gemeindemitglieder (Stand Februar 2026).

Die Evangelische Heilig-Geist-Gemeinde ist zum 1.1.2025 durch Fusion in der Evangelischen Kirchengemeinde in Heppenheim/Bergstraße aufgegangen.

Den Anstoß zur Beendigung des Sonderstatus kam seitens der Evangelischen Landeskirche in Baden im September 2025. Leitend bei der Idee dort ist, dass Oberlaudenbach kommunal zu Hessen gehört. Auf katholischer Seite ist das Dekanat Heppenheim zuständig. Daraus folgt, dass die ökumenische Arbeit zwischen drei Partnern abzustimmen ist. Immer mehr Jugendliche lassen sich in Heppenheim konfirmieren, weil die Ferien zwischen Hessen und Baden-Württemberg oft sehr auseinanderweichen und die Jugendlichen mit ihren Schulfreund/innen konfirmiert werden möchten. Die angebotenen Gottesdienste werden größtenteils von katholischen Geschwistern besucht.

Für die Kirchenvorstandswahl im Juni 2027 beginnen die Vorarbeiten entsprechend des von der Kirchenleitung beschlossenen Zeitplans im April 2026. Bis Jahresende sollen die Kandidierenden für die Wahl gefunden werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Vertragsänderung ausnahmsweise unterjährig zum 1. Juli 2026 in Kraft zu setzen, damit der Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde in Heppenheim die Gemeindemitglieder in Oberlaudenbach auf gesicherter rechtlicher Grundlage bei der Kandidierendensuche von Anfang an einbeziehen kann.

1. Personelle Situation

Eine Pfarrstelle oder anderes Personal besteht in Oberlaudenbach nicht. Der Gemeindeteil würde in den Zuständigkeitsbereich des Verkündigungsteams für Heppenheim einbezogen. Dem Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Nördliche Bergstraße gehört kein Gemeindemitglied aus Oberlaudenbach an.

2. Gebäudesituation

Kirchliche Gebäude gibt es in Oberlaudenbach nicht.

3. finanzielle Situation

Die finanziellen Auswirkungen wurden von der Regionalverwaltung aufbereitet. Für die Zuweisungen an die Evangelische Kirchengemeinde in Heppenheim/Bergstraße würden die Gemeindemitglieder aus Oberlaudenbach berücksichtigt.

Der zuständige Dekanatssynodalvorstand Bergstraße begrüßt ebenso wie der Bezirkskirchenrat die Aufhebung des Sonderstatus der Gemeindemitglieder in Oberlaudenbach. Der Oberkirchenrat der Evangelischen Landeskirche in Baden hat der Vertragsänderung zugestimmt. Eine synodale Entscheidung ist dort nicht erforderlich.

B. Lösungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, die Vertragsänderung zur Beendigung des Sonderstatus der Gemeindemitglieder in Oberlaudenbach zu beschließen, ausnahmsweise in drei Lesungen, um für die aufnehmende Kirchengemeinde in Heppenheim die Vorbereitung der Kirchenvorstandswahl ab Sommer 2026 zu erleichtern.

C. Alternativen

D. Finanzielle Auswirkungen

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen

E. Erfüllungsaufwand

Übernahme der Gemeindemitgliederdaten in das Meldewesen der Kirchengemeinde in Heppenheim

F. Beteiligung

beide Kirchengemeinden, beide Dekanate,

Einbringung auf der Synode durch:

OKRin Zander

Anlage

- 1) Ergebnis der Jugendcheck-Vorprüfung
- 2) Überleitungsvertrag
- 3) Vereinbarung mit der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 28. September/12. November 1984

Entwurf

**Kirchengesetz
über die Beendigung des Wahlrechts von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Hessen und
Nassau in der Evangelischen Kirchengemeinde Laudenbach, Evangelische Landeskirche in Ba-
den
Vom...**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem als Anlage beigefügten Vertrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Landeskirche in Baden, Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe, vertreten durch den Landeskirchenrat, über die Aufhebung der Vereinbarung, wonach die Mitglieder der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (Hauptwohnung) in Oberlaudenbach haben, unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zum Evangelischen Kirchengemeinderat wahlberechtigt und wählbar sind und das Wahlrecht dieser Gemeindemitglieder bei den Wahlen zum Kirchenvorstand der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde solange ruht, wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird mit dem Vollzug beauftragt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

JUGENDCHECK

Vorgelegt durch:

Projektgruppe Jugendcheck der EJHN e.V.

Matthias Braun, Achim Habicht, Leonie Mihm,
Jacqueline Wild

Gesetz/ Verordnung

**Kirchengesetzes zur Änderung der Vereinbarung mit der Evangelischen
Landeskirche in Baden (vom 28. September/12. November 1984)**

1. VORPRÜFUNG

1.1 Sind junge Menschen betroffen?	Ja	Nein
1.2 Welche (Gruppen) junger Menschen sind betroffen?	Junge Menschen in Oberlaudenbach	
1.3 Jugendliche sind...		
direkt angesprochen	als Teilgruppe direkt angesprochen	indirekt angesprochen/ betroffen

Ausführungen zum Vorprüfungsergebnis:

In der Vorprüfung konnte festgestellt werden, dass junge Menschen als Teilgruppe durch das Gesetz angesprochen werden, weil sie explizit als Teilgruppe Konfirmand*innen benannt werden und sich die Begründung des Gesetzes auf ihre lebensweltlichen Erfahrungen und Bedürfnisse bezieht.

Zudem sind Gemeindemitglieder in Oberlaudenbach betroffen, die junge Menschen sind.

Kommt es zu einer Hauptprüfung?	Nein
Bei Rückfragen zu kontaktieren	Leonie Mihm, jugendcheck@ejhn.de

Vertrag (Entwurf, Stand 24.2.2026)

zwischen
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt,
vertreten durch die Kirchenleitung

und

der Evangelischen Kirche in Baden,
Blumenstraße 1-7
76133 Karlsruhe,
vertreten durch den Landeskirchenrat,
dieser vertreten durch Frau Landesbischöfin Prof. Dr. Heike Springhart

über die Änderung der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Baden und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau vom 28. September/12. November 1984 betreffend die Ausübung des Wahlrechts der Gemeindemitglieder, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (Hauptwohnung) in Oberlaudenbach haben. Mit Zustimmung der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinde in Heppenheim/Bergstraße und der Evangelischen Kirchengemeinde Laudenbach wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Die Ziffern 1 und 5 des Vertrags zwischen der Evangelischen Kirche in Baden und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, wonach die Mitglieder der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (Hauptwohnung) in Oberlaudenbach haben, unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zum Evangelischen Kirchengemeinderat wahlberechtigt und wählbar sind und das Wahlrecht dieser Gemeindemitglieder bei den Wahlen zum Kirchenvorstand der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde während der Geltung des Vertrags ruht, werden aufgehoben.

§ 2

Die Gemeindegliederdaten der Gemeindemitglieder aus Oberlaudenbach werden der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau übergeben.

§ 3

Eine Entschädigung wird von keiner vertragsschließenden Kirche gezahlt.
Vermögen oder Personal geht nicht über.

§ 4

Dieser Vertrag tritt, nach Zustimmung der Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Wirkung vom 1. Juli 2026 in Kraft. Jede der Vertragsschließenden erhält eine Ausfertigung des Vertrags.

Darmstadt, den ... 2026

Karlsruhe, den

Für die Kirchenleitung

für den Landeskirchenrat

Prof. Dr. Christiane Tietz

Prof. Dr. Heike Springhart

Kirchenpräsidentin

Landesbischöfin

Kirchengesetz über die Ausübung des Wahlrechts von Mitgliedern der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Landeskirche in Baden in den Kirchengemeinden Laudenbach, Evangelische Landeskirche in Baden und Schöllnbach-Bullau, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Vom 7. Dezember 1984

Die Kirchensynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigegebenen Vertrag der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch die Kirchenleitung, und der Evangelischen Landeskirche in Baden, vertreten durch den Landeskirchenrat, über die Ausübung des Wahlrechts von Mitgliedern der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde Heppenheim, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, bei der Wahl des Kirchengemeinderates der Evangelischen Kirchengemeinde Laudenbach, Evangelische Landeskirche in Baden, und von Mitgliedern der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Evangelische Landeskirche in Baden, bei der Wahl des Kirchenvorstandes der Evangelischen Kirchengemeinde Schöllnbach-Bullau, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, wird zugestimmt.

§ 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.
- (2) Die Kirchenleitung wird mit dem Vollzug des Kirchengesetzes beauftragt.

Frankfurt am Main, den 7. Dezember 1984

Der Kirchensynodalvorstand
Prof. Dr. Kissei
Präses

Vertrag

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird das folgende vereinbart:

1. Die Mitglieder der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde in Heppenheim, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (Hauptwohnung) in Oberlaudenbach haben, sind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zum Evangelischen Kirchengemeinderat Laudenbach, Evangelische Landeskirche in Baden, wahlberechtigt und wählbar. Das Wahlrecht dieser Gemeindeglieder bei den Wahlen zum Kirchenvorstand der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde in Heppenheim ruht während der Geltung dieses Vertrages.
2. Die Mitglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Evangelische Landeskirche in Baden, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (Hauptwohnung) in Badisch-Schöllnbach haben, sind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zum Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Schöllnbach-Bullau, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau, wahlberechtigt und wählbar. Das Wahlrecht dieser Gemeindeglieder bei den Wahlen zum Evangelischen Kirchengemeinderat der

Evangelischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf ruht während der Geltung dieses Vertrages.

3. Dieser Vertrag gilt erstmals für die Wahlen in der Evangelischen Landeskirche in Baden am 4. Dezember 1983 und in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau am 28. April 1985.
4. Dieser Vertrag kann durch jede der beiden Kirchen mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
5. Die Vereinbarung vom 21./23. November 1983 über das Wahlrecht der Einwohner von Oberlaudenbach bei der Kirchenwahl der Evangelischen Landeskirche in Baden ist Teil dieses Vertrages.

Karlsruhe,
den 28. Sept. 1984

Der Landeskirchenrat
der
Evangelischen Landeskirche
in Baden
Dr. Klaus Engelhardt
Landesbischof

Darmstadt,
den 12. Nov. 1984

Die Kirchenleitung
der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau
D. Hill
Kirchenpräsident

Vereinbarung

Zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wird folgendes vereinbart:

1. Die Mitglieder der Evangelischen Heilig-Geist-Gemeinde in Heppenheim, die ihren Wohnsitz im Sinne des staatlichen Melderechts (erster Wohnsitz) in Oberlaudenbach haben, sind unter den für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden geltenden Voraussetzungen bei den Wahlen zum Evangelischen Kirchengemeinderat Laudenbach wahlberechtigt und wählbar.
2. Diese Vereinbarung gilt erstmals für die Kirchenwahlen am 4. Dezember 1983.

Karlsruhe,
den 23. Nov. 1983

Für die Evangelische
Landeskirche in Baden
Dr. Wendt
Oberkirchenrat

Darmstadt,
den 21. Nov. 1983

Für die Evangelische Kirche
in Hessen und Nassau
Niemann

Kirchengesetz über die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
Vom 6. Dezember 1984

Die Kirchensynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Dem als Anlage beigegebenen Vertrag der Evangelischen Landeskirche in Baden, 7500 Karlsruhe, Blumenstr. 1, vertreten durch den Landeskirchenrat, und der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, 6100 Darmstadt, Paulusplatz 1, vertreten durch die Kirchenleitung, über die Umgliederung des Ortsteils Rennhof der Stadt Lampertheim aus der Evangelischen Landeskirche in Baden in die Evangeli-